

FAQ zur CoronaVO und zum Betrieb von Gaststätten zum 01.07.2020

– Die FAQ werden regelmäßig aktualisiert und ggf. an neue Rechtslagen angepasst –

Die nachfolgenden Fragestellungen wurden an uns von Gaststättenbetreiber bereits gestellt und sind ggf. auch für andere Gaststättenbetreiber von Interesse:

1. **Wie soll bei Gästen kontrolliert werden, ob diese in den vergangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person standen oder stehen und wie sollen Symptome festgestellt werden?**

Wenn dem Gastwirt oder seinem Personal nicht bekannt ist, ob ein Gast in Kontakt mit einer infizierten Person stand oder steht, kann er dies auch nicht feststellen. Er hat jedoch zumindest die Verpflichtung, die Gäste bereits beim Betreten der Gaststätte darauf aufmerksam zu machen, dass diesem Personenkreis ein Zutritt zur Gaststätte verwehrt ist. Sollte er während des Aufenthaltes eines Gastes von der Tatsache Kenntnis erlangen, so muss er diesen auffordern, den Gastraum zu verlassen. In diesem Fall empfiehlt es sich, die Polizei hinzuzuziehen, da die Person ggf. gegen Quarantäneanordnungen verstoßen hat.

Das Erkennen von Symptomen kann nur durch einfache Inaugenscheinnahme erfolgen. Hierbei ist auf die Erkennungsmöglichkeiten einer nicht-medizinisch vorgebildeten Person abzuheben und es dürfen keine allzu hohen Anforderungen an den Gastwirt gestellt werden. Da die Maßnahmen nicht nur dem Schutz der anderen Gäste, sondern auch dem Schutz des Gastwirtes und seines Personals dient, sollte diese Regelung dennoch beachtet und ein Gast im Zweifel offensiv angesprochen werden.

2. **Wie muss die Information für Gäste im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 8 CoronaVO aussehen und welchen Inhalt muss diese haben?**

Die Information muss „rechtzeitig und verständlich“ auf die Hygienevorgaben und Abstandsregelungen hinweisen. Die Hinweise sollten dem Gast deshalb bereits vor Betreten der Gaststätten „ins Auge stechen“ und sollte nicht erst gesucht werden müssen, um hiervon Kenntnis zu nehmen. Die Übersichtlichkeit und leichtere Verständlichkeit kann unter Verwendung von Piktogrammen verbessert werden. Der Inhalt ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 4, 6, und 7 der CoronaVO. Muster für die Gästekommunikation sowie weitere hilfreiche Tipps und Infos findet man auf der Homepage des Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V. unter dem Link <https://www.dehogabw.de/informieren/branchenthemen/coronavirus/vorlagen-fuer-wiedereroeffnung.html> .

3. **Wie ist mit der Datenerhebung der Gäste umzugehen, wenn der Gast sich weigert, die Daten preis zu geben. Handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit?**

Nach § 14 Satz 1 Nr. 10 i.V.m. § 6 der CoronaVO ist der Betreiber verpflichtet, die Daten der Gäste zu erheben. Die Gäste dürfen die Gaststätte auch nur

besuchen, wenn sie die Daten vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Sollten sich die Gäste weigern, ist der Gastwirt nach § 14 Satz 1 Nr. 10 i.V.m. § 6 Abs. 4 der CoronaVO verpflichtet, die Gäste vom Besuch der Gaststätte auszuschließen und diese des Hauses zu verweisen.

4. Muss der Gastwirt die erhobenen Daten durch Einsichtnahme in ein amtliches Dokument überprüfen?

Nein, eine Verpflichtung zur Überprüfung der Daten besteht nach der CoronaVO nicht.

5. Welche Abstandsvorgaben gelten und wie kann der Mindestabstand von 1,5 m auf Toiletten und im Ein- und Ausgangsbereich eingehalten werden?

§ 2 Abs. 2 CoronaVO verlangt, dass im öffentlichen Raum ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m eingehalten werden muss, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Dies kann im Ein- und Ausgangsbereich tatsächlich zu Problemen führen, wenn ein Gast die Gaststätte verlässt, während ein anderer Gast die Gaststätte betreten will. In diesen Situationen ist man auf die Mitarbeit der Gäste angewiesen, so dass eine Person der anderen zunächst Platz machen muss. In den Toiletten kann der Mindestabstand beispielsweise durch Sperrung einzelner Urinale und Beschränkung der Personenzahl in der Toilette eingehalten werden. Hierauf wäre vor den Toiletten hinzuweisen.

Hinsichtlich der Abstände von Tisch zu Tisch gelten die Abstandsvorgaben von 1,5 m. Da § 2 Abs. 2 CoronaVO ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen verlangt, muss vom Gast des einen Tisches zum Gast des benachbarten Tisches ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden.

6. Wie kann bei einer fest eingebauten, doppelseitig nutzbaren Sitzbank, die Abstandsregelung 1,5 m eingehalten werden?

In diesem speziellen Fall kann die Abstandsregelung auch durch Abtrennung (z.B. mittels einer Plexiglasscheibe) hergestellt werden. Hierbei handelt es sich jedoch immer um eine Einzelfallentscheidung, die ggf. durch Inaugenscheinnahme vor Ort entschieden werden muss.

7. Welcher Personenkreis darf an einen Tisch sitzen?

Es gilt § 9 CoronaVO. Danach sind Gruppengrößen bis zu 20 Personen aus unterschiedlichen Haushalten möglich.

8. Was gilt in Bezug auf die Handhygiene?

§ 14 Satz 1 Nr. 10 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 8 der CoronaVO besagt, dass die Gäste rechtzeitig und verständlich über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit des bargeldlosen Bezahls sowie auf

ein gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen informiert werden sollen. Es ist deshalb nicht zwingend erforderlich im Gastraum an zentraler Stelle eine Desinfektionsstation für Hände aufzustellen, sofern eine Handwaschgelegenheit mit Seife und fließend Wasser auf den Toiletten vorhanden ist. Die Handwaschgelegenheit mit Seife und Einmalhandtücher ist im Übrigen auch unabhängig von der CoronaVO nach den Bestimmungen des Gaststättenrechts während des Gaststättenbetriebs in dauernder Betriebsbereitschaft zu halten.

9. Müssen die Beschäftigten eine Mund-Nasenbedeckung (MNB) bei der Bedienung in der Außengastronomie tragen?

Die ab dem 01. Juli 2020 geltende CoronaVO regelt in § 3 Abs. 1 Nr. 5, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gaststättengewerbe bei direktem Kundenkontakt getragen werden muss. Damit ergibt sich gegenüber der bisherigen Regelung eine Änderung nicht nur bei der Frage Außenbereich/Innenbereich, sondern auch bei der Frage des Kundenkontakts. Reichte bisher Gästekontakt für die MNB-Pflicht aus, so gilt die MNB-Pflicht ab 01. Juli beim direkten Kundenkontakt sowohl im Außen- als auch im Innenbereich. Damit ist klargestellt, dass es sich in jedem Fall um Konstellationen einer direkten Interaktion handeln muss, in denen ein ausreichender Abstand nicht eingehalten werden kann.

10. Muss der Gast eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) beim Besuch der Gaststätte tragen?

Die CoronaVO sieht eine Maskenpflicht bei Gästen der Gaststätte nicht vor. Der Gastwirt kann jedoch im Rahmen des Hausrecht bestimmen, dass die Gäste bis zu ihrem zugewiesenen Platz eine MNB tragen müssen. Diese Vorgehensweise ist bereits in verschiedenen Gaststätten üblich.

11. Der Gast hält sich nicht an die Hygienevorgaben, bin ich als Gastwirt verpflichtet einzugreifen?

Ja, § 13 Satz 1 CoronaVO wendet sich an den Betreiber der Gaststätte. Der Gastwirt ist deshalb verpflichtet, die Hygienevorgaben in seinem Betrieb um- und durchzusetzen. Dies kann so weit gehen, dass er einem Gast des Hauses verweisen muss, wenn dieser vorsätzlich gegen die Abstandsvorgaben und Hygieneregeln verstößt.

12. Muss der Gast einen Tisch reservieren, um die Gaststätte besuchen zu können?

Die CoronaVO sieht keine Reservierungspflicht vor. Sie regelt in § 4 Abs. 1 Nr. 1 dass die Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelungen von Personenströmen und Warteschlangen zu begrenzen ist, damit die Abstandsregelungen nach § 2 ermöglicht werden. Abs. 4 lediglich, dass den Gästen ein Sitzplatz zugewiesen werden muss. Der Gast hat somit nicht die freie Platzwahl. Ebenso ist vorgesehen, dass der Gast, rechtzeitig über Zutritts und Teilnahmeverbote zu informieren ist, so dass der Gastwirt bei einer vorgesehenen Reservierung durch Aushang hinweisen muss.

13. Kann ein Buffet angeboten werden?

Aufgrund der Abstands- und der Hygienevorgaben kann ein Buffet aus unserer Sicht nur dann angeboten werden, wenn die Essensausgabe, ähnlich wie in einer Kantine durch die Servicekräfte der Gaststätte erfolgt. Eine Selbstbedienung scheidet aus. Auch die Ausgabe kann in der Praxis aufgrund der Abstandsregelungen nur Tischweise oder unter Einhaltung der Mindestabstände erfolgen. Da sich Buffets oftmals in den Laufwegen der Gaststätten befinden, wird es jedoch schwierig sein, die Abstandsvorgaben einzuhalten, so dass eine Tischweise Ausgabe empfohlen wird.

14. Dürfen Getränke am Getränke-SB-Automaten angeboten werden?

Bei einer ordnungsgemäßen Benutzung des Automaten und Einhaltung der Abstandsvorgaben ist die Verwendung des Getränke SB-Automaten möglich. Da es in der Praxis immer wieder vorkommt, dass Gäste auch den Auslaufstutzen berühren, hat der Gastwirt deshalb gerade bei derartigen Angeboten eine besondere Aufsicht walten zu lassen. Weshalb empfohlen wird, auch hier die Abgabe nur durch Servicekräfte vorzunehmen.

15. Sind die Betriebszeiten durch die Corona-Verordnung eingeschränkt?

Die Betriebszeiten der Gaststätten sind in der CoronaVO nicht besonders geregelt. Insoweit gelten die Sperrzeiten nach der Gaststättenverordnung und die Betriebszeiten des jeweiligen Gaststättenbetriebes, soweit sie sich innerhalb der Sperrzeiten bewegen.

16. Dürfen Vereine Hauptversammlungen etc. in Gaststätten durchführen?

Ja, für Hauptversammlungen ist zusätzlich § 10 CoronaVO zu beachten.